

Herausgeber

Prof. Dr. Helmut Köhler

Prof. Dr. Christian Alexander

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M.

Prof. Dr. Franz Hacker

Prof. Dr. Thomas Koch

Dr. Reiner Münker

Dr. Martina Schwonke

In Zusammenarbeit mit der
Zentrale zur Bekämpfung
unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main e.V.

dfv' Mediengruppe
Frankfurt am Main

Editorial: Karl Hamacher

Baustellen im Lauterkeitsrecht 2025: Mehr Barrieren oder Freiheiten?

265 Prof. Dr. Christian Alexander

Anmerkungen zum Diskussionsentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des UWG

273 Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Vier Jahre Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs – Ein Erfolg? (Teil 2)

283 Dr. Martina Schwonke

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Markenrecht im Jahr 2024

294 Prof. Dr. Dr. h. c. Annette Kur

Die EuGH-Entscheidung Kwantum: Keine Ausnahme mehr für „EU-fremde“ Werke der angewandten Kunst

300 Dr. Hoang Long Bui

Forschungsergebnisse als Geschäftsgeheimnisse – Geheimnisschutz im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft?

304 Verbraucherzentrale Bundesverband/NEW Niederrhein Energie und Wasser

EuGH, Urteil vom 23.01.2025 – C-518/23

308 Trenitalia/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato

EuGH, Urteil vom 30.01.2025 – C-510/23

314 ASG 2 Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Nordrhein-Westfalen/Land NRW

EuGH, Urteil vom 28.01.2025 – C-253/23

331 Banco Santander/Asociación de Consumidores y Usuarios de Servicios Generales – Auge

EuGH, Urteil vom 16.01.2025 – C-346/23

335 Bearbeitungspauschale

BGH, Beschluss vom 23.01.2025 – I ZR 49/24

385 Angebotspaket mit Router

OLG Köln, Urteil vom 10.01.2025 – 6 U 68/24

390 Kommentar von **Andreas Neumann**

fend aktualisierten Verzeichnis im Internet unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/landwirtschaft/tierhaltung-undtierzucht/fischerei> wesen veröffentlicht.

(3) Wer an einem anerkannten Vorbereitungslehrgang teilgenommen hat, erhält von dem Anbieter eine Bescheinigung über die Teilnahme. Näheres wird durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums geregelt.

nicht um eine Marktverhaltensregelung i. S. d. § 3a UWG handelt.

50 Die für § 3a UWG maßgebliche Norm muss zumindest auch dazu bestimmt sein, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Eine Norm regelt das Marktverhalten im Interesse der Mitbewerber, Verbraucher oder sonstiger Marktteilnehmer, wenn sie einen Wettbewerbsbezug in der Form aufweist, dass sie die wettbewerblichen Belange der als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in Betracht kommenden Personen schützt. Eine Vorschrift, die dem Schutz von Rechten, Rechtsgütern oder sonstigen Interessen von Marktteilnehmern dient, ist eine Marktverhaltensregelung, wenn das geschützte Interesse gerade durch die Marktteilnahme, also durch den Abschluss von Austauschverträgen und den nachfolgenden Verbrauch oder Gebrauch der erworbenen Ware oder der in Anspruch genommenen Dienstleistung berührt wird. Nicht erforderlich ist eine spezifisch wettbewerbsbezogene Schutzfunktion in dem Sinne, dass die Regelung die Marktteilnehmer speziell vor dem Risiko einer unlauteren Beeinflussung ihres Marktverhaltens schützt. Die Vorschrift muss jedoch – zumindest auch – den Schutz der wettbewerblichen Interessen der Marktteilnehmer bezwecken; lediglich reflexartige Auswirkungen zu deren Gunsten genügen nicht (Meinhardt in: Büscher, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 3. Aufl., § 3a Rn. 132, m. w. N.).

51 Die Ansicht des Klägers, § 16 LFischVO diene originär dazu, den Markt für Vorbereitungskurse auf geeignete Anbieter zu beschränken, um für Verbraucher einen gewissen Qualitätsanspruch der Lehre zu sichern, überzeugt nicht. § 16 LFischVO dient – wie die gesamte LFischVO – dem Schutz der Fischerei und hat durch die Anforderungen an die Qualität der Vorbereitungslehrgänge allenfalls reflexartige Auswirkungen auf die wettbewerblichen Interessen der Anbieter solcher Kurse und/oder das Interesse der Verbraucher bzw. der Allgemeinheit daran, dass zukünftige Angler sich an die Regeln halten und die Natur und den Fischbestand schützen. Eine Vorschrift, die – wie hier – eine Erlaubnispflicht zur Ausübung eines bestimmten Gewerbes statuiert und damit eine Marktzutrittsregelung darstellt, ist zugleich eine Marktverhaltensregelung, soweit sie darüber hinaus – wie hier nicht – auch den Schutz anderer Marktteilnehmer vor einer Gefährdung ihrer Rechtsgüter durch unzulässige Gewebetreibende bezweckt. Letzteres ist vor allem dann anzunehmen, wenn die fragliche Regelung im Interesse der Abnehmer Qualitäts- oder Sicherheitsstandards vorsieht oder als Voraussetzung für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten wie z. B. eine ärztliche Behandlung im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit den Nachweis besonderer fachlicher Fähigkeiten fordert (Meinhardt, a. a. O., Rn. 141). Die Zugangsregelung des § 16 LFischVO hat nichts mit dem Marktverhalten der Kursanbieter zu tun, der Art und Weise, wie diese am Markt agieren, sondern setzt im Interesse des Umweltschutzes lediglich gewisse Anforderungen an Inhalt und Umfang eines Vorbereitungskurses für die Fischerprüfung. Damit ist weder ein besonderes Ausbildungsinteresse der Verbraucher verbunden, noch ein Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Handlungen bezweckt.

52 3. Der Anspruch des Klägers gegen den Beklagten auf Erstattung anteiliger Abmahnkosten in Höhe von 1.550,45 € folgt § 13 Abs. 3 UWG. Der Kläger macht für die von ihm ausgesprochene Abmahnung einen Betrag von 2.584,09 € geltend, ausgehend von einem Gegenstandswert von 100.000 € und einer 1,3 Geschäfts-

gebühr, zuzüglich 20,00 € Auslagenpauschale und 19 % MwSt. Die Berechnung des Klägers ist nicht zu beanstanden und wird als solche von der Beklagten auch nicht angegriffen. Die Beklagte trägt lediglich vor, dass Abmahnkosten nur insoweit verlangt werden könnten, als die Abmahnung berechtigt sei, und folglich mangels Verletzungshandlungen kein Erstattungsanspruch bestehe. Tatsächlich war die Abmahnung zu 60% berechtigt (Forderungen zu Ziff. 1 bis 4 im Wert von insgesamt 60.000 € [20.000 € + 20.2000 € + 2 x 10.000 €]) und zu 40% unbegründet (Forderungen zu Ziff. 5 und 6 im Wert von insgesamt 40.000 € [10.000 € + 30.000 €]), so dass der Kläger von der Beklagten Zahlung von 60% des geltend gemachten Betrages von insgesamt 2.584,09 € verlangen kann. (...)

Wettbewerbsrecht

Angebotspaket mit Router

UWG §§ 3a, 8 Abs. 3 Nr. 3; TKG §§ 54 Abs. 3, 66 Abs. 1

OLG Köln, Urteil vom 10.01.2025 – 6 U 68/24

Vorinstanz: LG Köln, 06.06.2024 – 31 O 179/23

Das Angebot eines Telekommunikationstarifs in Verbindung mit der Miete eines Routers stellt jedenfalls dann ein Angebotspaket im Sinn des § 66 TKG dar, wenn die beiden Komponenten in einem einheitlichen Bestellvorgang gebucht werden und inhaltlich aufeinander Bezug nehmen.

Aus den Gründen:

I. Der Kläger nimmt das beklagte Telekommunikationsunternehmen auf Unterlassung und Erstattung von Abmahnkosten wegen einer von dem Kläger als unvollständig bewerteten Vertragszusammenfassung für einen Festnetz- und Internettarif in nachfolgend eingblendeter Gestaltung (...) in Anspruch, wobei der Kläger konkret bemängelt, dass trotz der Miete eines Routers zusätzlich zu dem gewählten Tarif die Kosten für diesen Router nicht in der Vertragszusammenfassung angegeben wurden:

Anlage k1

Vertragszusammenfassung

- Diese Vertragszusammenfassung enthält die Hauptbestandteile dieses Dienstleistungsangebots, wie es das EU-Recht vorschreibt.
- Sie erleichtert den Vergleich verschiedener Angebote.
- Vollständige Informationen über die Dienstleistung sind in anderen Dokumenten enthalten.

Dienste (und Geräte)

- Festnetz-Anschluss mit Telefon-Flatrate für City- und Deutschlandverbindungen im Festnetz, Internet-Flatrate und RechnungOnline.

Geschwindigkeiten des Internet-Dienstes und Abhilfe bei Problemen

- Download: Max. 16 MBit/s, Normal 12,1 MBit/s, Min. 10 MBit/s
- Upload: Max. 2,4 MBit/s, Normal 1 MBit/s, Min. 0,704 MBit/s

Im Falle von erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen von vertraglich vereinbarten Geschwindigkeiten oder anderen Dienstleistungsparametern des Internet-Zugangsdienstes können Sie als Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 4 TKG unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe das vertraglich vereinbarte Entgelt mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist der Nachweis der Abweichung durch einen von der Bundesnetzagentur zertifizierten Überwachungsmechanismus (Vorlage des Messprotokolls).

Preis	Netto €	Brutto € (inkl. USt.)
• Monatliches Entgelt ab 1. Monat	16,76	19,95
ab 7. Monat	29,36	34,94
• Einmaliger Bereitstellungspreis	58,78	69,95
• Gutschrift (einmalig)	-58,83	-70,00

Laufzeit, Verlängerung und Kündigung
Mindestvertragslaufzeit 24 Monate. Automatische Verlängerung auf unbestimmte Zeit. Kündigungsfrist 1 Monat.

Funktionsmerkmale für Endnutzer mit Behinderungen: keine

Sonstige Angaben: Ausführliche Details zum Produkt und ggf. weiteren gewünschten Leistungen finden Sie in den vorvertraglichen Informationen sowie in den AGB, den Leistungsbeschreibungen und Preislisten unter www.telekom.de/agb. Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter www.telekom.de/datenschutzhinweise

OLG Köln: Angebotspaket mit Router

- 2 Auf die Abmahnung des Klägers vom 10.02.2023 (...) gab die Beklagte keine Unterlassungserklärung ab, sondern trat dem Anspruch entgegen (...).
- 3 Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt, es unter Androhung der üblichen Ordnungsmittel zu unterlassen, Verbrauchern, die im Internet, auf der Website unter der URL [entfernt] im Rahmen des Bestellvorgangs eines Internet- und Festnetztarifs einen Router zur Miete dazu bestellen, vor Abgabe von deren Vertragserklärung eine Vertragszusammenfassung zur Verfügung zu stellen, in der der Router und dessen monatlicher Mietpreis nicht aufgeführt werden, wenn dies geschieht wie auf der ersten Seite der Anlage (...). Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Die Beklagte habe gegen die Marktverhaltensregelung des § 54 Abs. 3 S. 1 TKG betreffend die Zurverfügungstellung einer Vertragsinformation verstoßen. Bei Vertragsbündeln bzw. Angebotspaketen seien in das Muster gemäß der einschlägigen Durchführungsverordnung auch die Preise für den Router einzubeziehen. Insofern komme es nicht darauf an, ob über den Tarif und den Router ein oder mehrere Verträge geschlossen würden. Entscheidend sei vielmehr, ob ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang bestehe, was zu bejahen sei. Denn die Bestellung von Tarif und Router erfolge in einem einheitlichen Bestellvorgang. Die Beklagte spreche Verbraucher bei der Auswahl eines Tarifs aktiv auf die Miete eines Routers an. Darauf, ob die Beklagte während des Bestellvorgangs darauf hinweise, dass die Anmietung eines Routers nicht erforderlich sei, komme es nicht an, ebenso wenig auf eine Verknüpfung der Verträge hinsichtlich Kündigungsmöglichkeiten, Widerrufsrechten oder Laufzeit. Dieser Verstoß sei auch spürbar. Entsprechend könne der Kläger Erstattung der Abmahnkosten in geltend gemachter Höhe verlangen.
- 4 Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten, mit der im Wesentlichen geltend gemacht wird: Das Landgericht habe ihren Vortrag in 1. Instanz übergangen, wonach innerhalb des Bestellprozesses unterschiedliche Handlungen notwendig seien, um Tarif und Router – verschiedene, eigenständige Produkte – gemeinsam in den Warenkorb zu legen. Dem Verbraucher sei die Trennung der Verträge anhand der Möglichkeit von Sammelbestellungen bei Amazon oder ähnlichen Plattformen bekannt. Die Beauftragung eines Tarifs einerseits und die Miete eines Routers andererseits unterschieden sich in Leistungsart und Entgelt, zumal die Beklagte in ihrer Leistungsbeschreibung zum Tarif darauf hinweise, dass die Überlassung des Routers nicht Gegenstand des Vertrages über den Tarif sei. Beide Verträge könnten völlig unabhängig voneinander abgeschlossen werden; die Beklagte bewerbe auch keine Pakete. Die von dem Landgericht in Bezug genommene Kommentierung unterliege ihrerseits einem Zirkelschluss. (...)
- 5 II. Die Berufung der Beklagten ist unbegründet; der Senat hat lediglich den Unterlassungstenor klarer gefasst. Das Landgericht hat mit Recht angenommen, dass dem Kläger ein Anspruch auf Unterlassung und Erstattung der Abmahnkosten zusteht, §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 3, 3a UWG i. V. m. §§ 66 Abs. 1, 54 Abs. 3 S. 1, S. 2 Nr. 2, 3 und 4 TKG sowie § 13 Abs. 3 UWG.
- 6 1. Die Aktivlegitimation des Klägers zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs steht angesichts dessen Eintragung als qualifizierter Verbraucherverband in die Liste nach § 4 UKlaG nicht in Zweifel, § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG.
- 7 2. Die Beklagte ist als verantwortliche Betreiberin der Webseite [entfernt] passivlegitimiert und hat durch die Nichterfüllung der Pflicht zur Information auch eine geschäftliche Handlung in der Sonderform des Unterlassens vorgenommen, nachdem sie gesetzlich zu deren Erteilung verpflichtet war und insofern eine Erfolgsabwendungspflicht bestand (vgl. hierzu Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl. 2024, § 2 Rn. 2.14).
3. Die Eigenschaft des § 54 TKG als Marktverhaltensregel im 8 Sinne von § 3a UWG hat das Landgericht im Ergebnis zutreffend bejaht.
- Eine Vorschrift, die dem Schutz von Rechten, Rechtsgütern oder sonstigen Interessen von Marktmitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern dient, stellt eine Marktverhaltensregelung dar, wenn das geschützte Interesse gerade durch die Marktteilnahme, also durch den Abschluss von Austauschverträgen und den nachfolgenden Verbrauch oder Gebrauch der erworbenen Ware oder in Anspruch genommenen Dienstleistung berührt wird. Nicht erforderlich ist dabei eine spezifisch wettbewerbsbezogene Schutzfunktion in dem Sinne, dass die Regelung die Marktteilnehmer speziell vor dem Risiko einer unlauteren Beeinflussung ihres Marktverhaltens schützt. Die Vorschrift muss aber zumindest auch den Schutz der wettbewerblichen Interessen der Marktteilnehmer bezwecken; lediglich reflexartige Auswirkungen zu deren Gunsten genügen daher nicht (vgl. nur BGH, GRUR 2022, 175, 178 Rn. 25 [= WRP 2022, 165] – Kabel-TV-Anschluss).
- Gemessen an diesen Grundsätzen ist festzuhalten, dass die Vertragszusammenfassung ausweislich der Gesetzesbegründung zum Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (BT-Drs. 19/26108, S. 287) sowie der einschlägigen Richtlinie (RL (EU) 2018, 1972, ABL L 321 vom 17.12.2018, dort Erwägungsgrund 261, S. 85) zum einen dem Zweck dient, dass Verbraucher ihre Entscheidung, eine Vertragserklärung abzugeben, in voller Sachkenntnis treffen können. Zum anderen soll den Verbrauchern die Möglichkeit gegeben werden, das in der Vertragszusammenfassung aufgeführte Angebot mit individuellen Angeboten anderer Anbieter zu vergleichen. Die damit geschützten Interessen der Verbraucher an Richtigkeit und Vollständigkeit der Information werden gerade beim Abschluss von Verträgen über Internet-Dienstleistungen wie im Streitfall berührt, weil die fehlende Transparenz bzw. Angabe von Vertragsbestandteilen bzw. mit dem Tarif eng verknüpften Verträgen ihnen die Vergleichbarkeit der Angebote der Beklagten mit denen anderer Anbieter anhand der Vertragszusammenfassung erschwert, so dass die oben dargestellten Anforderungen an eine Marktverhaltensregelung erfüllt sind (ebenso Boms, in: Geppert/Schütz, TKG, 5. Aufl. 2023, § 54 Rn. 38). Nicht zuletzt steht die Vorschrift in Teil 3 des TKG, der mit der amtlichen Überschrift „Kundenschutz“ versehen ist.
4. Die Beklagte hat gegen die Verpflichtung, auch den Preis für den Router in die Vertragszusammenfassung einzubeziehen, verstoßen, weshalb die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr besteht, die die Beklagte mangels Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung nicht ausgeräumt hat. Diese Pflicht folgt aus § 66 Abs. 1 TKG, der – in Umsetzung von Art. 107 RL (EU) 2018/1972 – anordnet, dass u. a. die Vorgabe aus § 54 Abs. 3 TKG im Falle eines Dienst- und Endgerätepakets, das Verbrauchern angeboten wird, für alle Elemente des Pakets gilt, einschließlich derjenigen Bestandteile, die ansonsten nicht unter jene Bestimmungen fallen. Ein solches Angebotspaket aus Tarif und Router ist im Streitfall mit dem Landgericht anzunehmen.
- 10 Wann ein solches Paket vorliegt, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Einigkeit besteht in der Kommentarliteratur aber jedenfalls dahin, dass Tarife über Internetzugänge, bei denen zusätzlich ein Router vermietet wird, in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen können, wenn die Vertragsschlüsse über Dienst einerseits und Endgerät andererseits zeitgleich erfolgen oder zwischen ihnen zumindest ein enger Zusammenhang besteht (vgl. Boms, in: Geppert/Schütz, a. a. O., § 66 Rn. 9; Kiparski, in: BeckOK InfoMedienR, 45. Ed. 01.08.2024, § 66 TKG Rn. 13 und 16). Auch die Gesetzesbegründung zu § 66 Abs. 1 TKG
- 11
- 12

(BT-Drs. 19/26108, S. 296) verlangt, dass „die Bestandteile des Pakets vom selben Anbieter auf Grundlage desselben Vertrags oder eines mit diesem eng zusammenhängenden oder verknüpften Vertrags bereitgestellt oder verkauft werden“.

- 13 Gemessen an diesen Grundsätzen ist die Auffassung des Landgerichts, wonach eine solche enge Verknüpfung zwischen Tarifbestellung und Routermiete bestand, so dass der Preis und die Vertragslaufzeit für den Router ebenfalls in der Vertragszusammenfassung hätten aufgeführt sein müssen, nicht zu beanstanden. Auf die entsprechenden Ausführungen im angefochtenen Urteil (...) kann zur Vermeidung von Wiederholungen vorab verwiesen werden. Im Hinblick auf die Berufungsbegründung sind folgende ergänzende Ausführungen veranlasst:
- 14 a) Dem Vorliegen eines Angebotspakets im Sinne von § 66 Abs. 1 TKG steht es nicht entgegen, dass Router und Tarif nach dem Vortrag der Beklagten unterschiedliche Leistungsgegenstände (Miete einerseits, Tarif andererseits) darstellen, die zudem auch Unterschiede in Mindestvertragslaufzeit, Kündigungsfrist und Entgelt aufweisen und sowohl einzeln als auch zusammen erworben werden können.
- 15 aa) Bereits aus dem Umstand, dass auch mehrere Verträge nach einhelliger Auffassung unter den Begriff des Pakets im Sinne von § 66 Abs. 1 TKG fallen können, ergibt sich, dass unterschiedliche Vertragsbedingungen für sich genommen nicht dazu herangezogen werden können, um die Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals zu verneinen. Vielmehr erscheint – sofern der erforderliche enge Zusammenhang zwischen beiden Verträgen besteht – in solchen Fällen vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Vorschrift, nämlich der Herstellung von Transparenz, deren Anwendung gerade als geboten, weil der Verbraucher so einfacher in die Lage versetzt wird, einen Vergleich zu anderen Angeboten anzustellen.
- 16 bb) Dementsprechend ist es schon aus diesem Grund unerheblich, dass die Beklagte an eher versteckter Stelle, nämlich im kleingedruckten Fließtext in Ziff. 1 der Leistungsbeschreibung des Tarifs T. (...), ausführt, dass die Überlassung des Routers „nicht Gegenstand dieses Vertrages“ sei. Denn unabhängig davon, ob durch eine solche Klausel die rechtsgeschäftliche Trennung der beiden Vertragsverhältnisse wirksam herbeigeführt werden kann, spräche eine solche Trennung, wie ausgeführt, selbst bei ihrer Annahme nicht entscheidend gegen die Anwendung von § 66 Abs. 1 TKG.
- 17 cc) Auch die Unterschiedlichkeit der als Dienstleistung erbrachten Zugangsvermittlung zum Internet einerseits (= Tarif) zur Miete einer Sache andererseits (= Router) rechtfertigt keine getrennte Betrachtung der beiden Bestandteile. Vielmehr setzt § 66 Abs. 1 TKG eine solche Unterschiedlichkeit sogar voraus, wenn er neben den Diensten auch Endgeräte in seinen Anwendungsbereich aufnimmt und ausdrücklich diejenigen Bestandteile des Paketes in die Rechtsgrundverweisung auf u. a. § 54 Abs. 3 TKG einbezieht, die ansonsten nicht unter die Kundenschutzbestimmungen dieser Vorschrift fallen. Mit anderen Worten „infiziert“ die Bestellung eines bereits originär unter § 54 Abs. 3 TKG fallenden Internet-Tarifs auch die anderen Paketbestandteile und zwingt zu deren Aufführung in der Vertragszusammenfassung.
- 18 dd) Aus der Vorschrift des § 360 Abs. 2 BGB kann die Beklagte nichts zu ihren Gunsten herleiten. Darin wird ein zusammenhängender Vertrag für die Zwecke des Widerrufsrechts definiert als ein Vertrag, der einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Leistung betrifft, die von dem Unternehmer des widerrufenen Vertrags oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Unternehmer des widerrufenen Vertrags erbracht wird. Hieraus kann schon deshalb nichts für die Auslegung des § 66 Abs. 1 TKG

gewonnen werden, weil § 360 Abs. 2 BGB zwar auch der Verbraucherschutz als Zweck zugrunde liegt, er aber nicht der Transparenz, sondern dem Schutz des Verbrauchers davor dient, dass er vom Widerruf abgehalten wird, weil er mit seinem Vertragspartner noch durch andere Verträge verbunden ist (vgl. Müller-Christmann, in: BeckOK BGB, 71. Ed. 01.02.2024, § 360 Rn. 1 m. w. N.). § 360 BGB beruht auch auf der Umsetzung anderer Richtlinien als der vorliegend maßgeblichen RL (EU) 2018/1972, so dass es schon aus systematischen Gründen nicht überzeugt, die Auslegung des § 66 Abs. 1 TKG hieran auszurichten.

b) Wie das Landgericht zutreffend angenommen hat, ist der erforderliche enge zeitliche und räumliche Zusammenhang zwischen Tarifbestellung und Routermiete im Streitfall infolge der Ausgestaltung des Bestellprozesses durch die Beklagte zu bejahen. 19

aa) Zur Vermeidung jeglichen Restzweifels über den Umfang der Unterlassungsverpflichtung der Beklagten hat der Senat, nach entsprechendem Antrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung, den Bestellprozess, der zu der angegriffenen Vertragsübersicht führt, ausdrücklich in den Tenor einbezogen, so dass der verbalisierte Teil der beanstandeten Handlung, nämlich 20

„Verbrauchern, die im Internet, auf der Website unter der URL [entfernt], im Rahmen des Bestellvorgangs eines Internet- und Festnetztarifs einen Router zur Miete dazu bestellen“

nunmehr in seinen Konturen bereits im Urteilsausspruch zum Ausdruck kommt und sich nicht nur aus der Klagebegründung ergibt. Die Bestimmtheit des klägerischen Begehrens war allerdings schon vorher gewahrt; für die Klarstellung bedurfte es keiner Anschlussberufung des Klägers (vgl. BGH, NJW 1991, 3029 – Anzeigenrubrik I).

bb) Anhand des streitgegenständlichen Bestellprozesses, wie er in den Anlagen (...) zum Ausdruck kommt (...), ergibt sich der erforderliche enge Zusammenhang zwischen Tarif- und Routerbestellung. 21

(1) Weil der Kläger diese Gestaltung zum Gegenstand seines Verbotsantrages macht, ist es insofern von vornherein unerheblich, wenn die Beklagte einwendet, dass auf ihrer Webseite auch die Möglichkeit bestehe, Router und Tarif gänzlich getrennt voneinander zu bestellen, weil jedenfalls in der konkret angegriffenen Gestaltung die Anwendbarkeit von § 66 Abs. 1 TKG zu bejahen ist, was den Unterlassungsanspruch begründet. 22

(2) Wie der Kläger zutreffend ausführt, kommt die enge Verbindung zwischen Router- und Tarifbestellung bereits in der Tarifübersicht gemäß Anlage (...) zum Ausdruck, weil dort die „Routergutschrift“ von 70,00 € in grüner Schrift als Vorteil der beworbenen Tarife aufgeführt wird, wie nachfolgend auszugsweise eingeleitet: 23

Empfehlung

100 MBit/s

max. Download, 40 MBit/s max. Upload

✓ Internet-Flat

✓ Festnetz-Flat

19,95 € mtl.

in den ersten 3 Monaten 3 Monate danach 44,95 € mtl.

170 € Gutschrift:

Routergutschrift 70 €
Online-Vorteil 100 €

Produktinformationsblatt (PDF)

Jetzt bestellen

OLG Köln: Angebotspaket mit Router

- 24 Hieran wird bereits erkennbar, dass die Beklagte bei objektiver Betrachtung nach dem Empfängerhorizont den Router und dessen Hinzubestellung, die dem Verbraucher mit einer Gutschrift nähergebracht werden soll, selbst in einen engen Zusammenhang mit den in erster Linie angebotenen Tarifen gestellt hat, indem sie mit der Routergutschrift wirbt, obwohl der Kunde auf dieser Übersichtsseite noch überhaupt keine Auswahl für den Router getroffen hat.
- 25 (3) Dies setzt sich fort mit der Integration der Routerbestellung in die Tarifbestellung, wenn dort die Abfrage „Welchen Router möchten Sie buchen?“ erscheint und die Hinzufügung verschiedener Router zum Tarif angeboten wird (...):

MagentaZuhause S (1)
 Tarifdetails

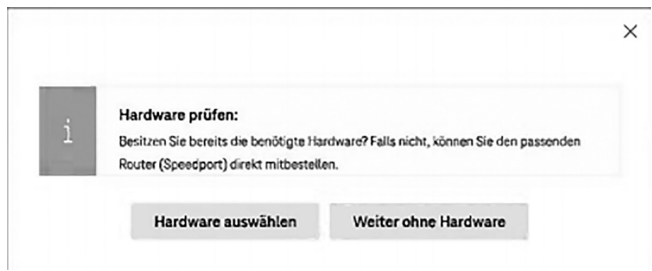
19,95 € | monatlich
 Preis erhöht sich innerhalb der Vertragslaufzeit
 ab dem 4. Monat 34,94 € mtl.
 zzgl. 69,95 € einmaliger Bereitstellungspreis

Welchen Router möchten Sie buchen?



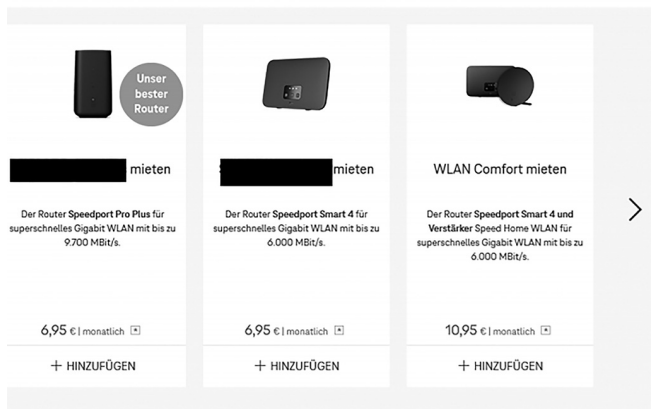
- 26 (4) Die Gutschrift für den Router erscheint zudem in der „Warenkorbzeile“ am unteren Bildschirmrand, in der die Kosten der jeweils aktuell gewählten Optionen aufgeführt werden, (...) bereits in diesem Bestellschritt, obwohl noch kein Router ausgewählt ist, was den Zusammenhang von Tarif- und Routerbestellung weiter verstärkt. Dass die Beklagte auf der vorangehenden Übersichtsseite mittels Sternchenhinweis darüber aufklärt, unter welchen Voraussetzungen die Routergutschrift erteilt wird (...), ist insofern ohne Belang, weil Gegenstand der lauterkeitsrechtlichen Prüfung nicht die Irreführung über die Preisgestaltung oder -zusammensetzung ist, sondern allein die Frage, wie die Routerbestellung in den Tarifbestellprozess integriert wird. Im Übrigen verstärkt dieser aufklärende Hinweis den Eindruck einer Zusammengehörigkeit von Tarif- und Routerbestellung (wenn letztere erfolgt), weil darin die Erteilung der Gutschrift an die Bestellung von Tarif und Miete eines Routers geknüpft wird (a. a. O., „Routergutschrift: Bei Buchung von T. S erfolgt eine Routergutschrift i. H. v. 70 € auf einer der nächsten Telekom Rechnungen, bei Miete eines Routers (im Endgeräte-Servicepaket ab mtl. 6,95 €/Monat, 12 Monate Mindestvertragslaufzeit“).

- 27 (5) Das Popup, das erscheint, wenn der Verbraucher keinen Router zu seinem Warenkorb hinzufügt, verstärkt die durch die vorstehend dargestellten Elemente begründete Einbindung in die Tarifbestellung und bestätigt in der Zusammenschau hiermit ebenfalls eine enge Verknüpfung beider Verträge (...). Dass die Beklagte angibt, dieses Popup allein aus Fürsorge für ihre Kunden, die ansonsten nach ihrer Auffassung Gefahr liefen, unabsichtlich einen Tarif ohne passende Hardware zu bestellen, so gestaltet zu haben (...), ist für die Beurteilung der Frage, ob ein Paket im Sinne von § 66 Abs. 1 TKG vorliegt, ohne Belang, weil es auf die objektiv erkennbare Gestaltung ankommt und nicht auf die Absichten der Beklagten. Die Wortwahl verstärkt bei dieser objektiven Sichtweise den Eindruck, es werde ein für den Verbraucher praktisches/vorteilhaftes Paket geschnürt, weil er den Router „direkt mitbestellen“ könne (mit Routergutschrift, also attraktiver als bei isolierter Bestellung):



- (6) Dabei kommt es für die Prüfung des engen Zusammenhangs bzw. des Pakets im Sinne von § 66 Abs. 1 TKG nicht darauf an, ob die Beklagte die Auswahl eines Routers als zwingend darstellt oder ob – wie der Kläger meint – die Erinnerung an den Router mittels Popup ein auch vom Digital Services Act (Art. 25 Abs. 1 DSA, VO (EU) 2022/2065) missbilligtes sog. „Dark Pattern“, also eine Gestaltung, um den Verbraucher mittels manipulativer Techniken zu einem bestimmten Verhalten zu bewegen, darstellt. Denn allein der Umstand, dass sich die Auswahl des Routers bruchlos in den Bestellprozess des Tarifs einfügt und z. B. auch gleichwertig mit der „TV“-Option erscheint (...), ist ausreichend, um die beiden Verträge – unterstellt, es handele sich bei rein rechtsgeschäftlicher Betrachtung um getrennte Verträge – als jedenfalls in engem zeitlichem und räumlichem Zusammenhang stehend anzusehen:

Welchen Router möchten Sie buchen?



TV hinzufügen?

- Der Router erscheint hierbei zwanglos (auch infolge der gleichen Schrifttype und -größe von „Welchen Router möchten Sie buchen?“ und „TV hinzufügen?“) als eine weitere Option des Tarifs, die ebenso hinzugefügt werden kann wie die Option eines TV-Pakets, von der die Beklagte selbst meint, dass es sich um einen Tarifbestandteil handelt (...).

- (7) Diesem durch ihre eigene Webseitengestaltung begründeten unabweisbaren Eindruck einer engen Verknüpfung von Tarif- und Routerbestellung kann die Beklagte auch nicht entgegenhalten, dem Verbraucher sei infolge seiner Erfahrung mit Online-Einkaufsplattformen wie Amazon bewusst, dass er beim Erwerb mehrerer Waren unter Umständen auch dann, wenn diese Waren in einem einheitlichen Bestellschritt bzw. Warenkorb auftauchen und mit einem einheitlichen „Klick“ bestellt werden können, eine „Sammelbestellung“ bei mehreren (Dritt-)Anbietern abgebe. Denn im Streitfall ist es, wie oben ausgeführt, nicht entscheidend, wie viele Verträge der Verbraucher mit der Beklagten abzuschließen glaubt oder tatsächlich abschließt, sondern ob sich

die Bestellung des Routers als enger Bestandteil der Tarifbestellung darstellt. Letzteres ist in der angegriffenen Gestaltung zu bejahen.

- 31** Auf die bestehende „Routerfreiheit“ (§ 73 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 TKG) und die diesbezüglich bestehenden Kenntnisse von Verbrauchern kann die Beklagte ihre Argumentation deshalb nicht stützen, weil es insofern nicht auf die Verkehrsauffassung von der zwingenden Zusammengehörigkeit von Tarif und Router ankommt, sondern darauf, wie die Beklagte bei objektiver Betrachtung ihren Tarif und den zugehörigen Router darbietet.
- 32** Zwar ist der Beklagten zuzugeben, dass es zumindest diskutabel erscheint, wenn das Landgericht die Abgabe einer „einheitlichen Erklärung“ durch den Verbraucher als ein wesentliches Merkmal für die Bejahung des engen Zusammenhangs herangezogen hat (...), weil es einer einheitlichen rechtsgeschäftlichen Erklärung nach dem Vorgesagten nicht bedarf. Hierauf kommt es aber nicht entscheidend an, weil auch das Landgericht zutreffend den Bestellprozess, der bereits für sich genommen zur Bejahung eines Pakets im Sinne von § 66 Abs. 1 TKG führt, als in gleicher Weise relevant dafür angesehen hat, dass die Beklagte objektiv den Eindruck eines einheitlichen (im Sinne von: eng verknüpften) Vertrages vermittelt. Dass die Beklagte das Paket als solches beworben hat, was sie in Abrede stellt (...), ist nicht maßgeblich oder Voraussetzung für diese Annahme.
- 33** c) Soweit die Beklagte unter Berufung auf eine im Schrifttum geäußerte Auffassung meint, es bedürfe einer inhaltlichen Konnexität der in Rede stehenden Verträge, um ein Paket im Sinne von § 66 Abs. 1 TKG annehmen zu können (...), kommt es auf diese Streitfrage nicht an, weil auch diese strengere Voraussetzung im Streitfall zu bejahen wäre.
- 34** Denn in der auszugsweise wiedergegebenen Kommentierung (...) wird eine vertragliche Abhängigkeit, die ein Indiz für eine inhaltliche Konnexität darstellen soll, dann angenommen, wenn „die vertraglichen Rechten oder Pflichten für die Bereitstellung verschiedener Elemente des Bündels voneinander abhängig sind“. Unabhängig davon, ob diese Definition geeignet ist, zu einer schärferen Konturierung beizutragen, besteht eine solche wechselseitige Abhängigkeit schon deshalb, weil die Beklagte für ihren Tarif mit einer Routergutschrift wirbt, die sie nur bei einer Bestellung des Tarifs mit einem Router gewährt.
- 35** Soweit in demselben Kommentar gefordert wird (...), dass ein eng zusammenhängender Vertrag nur dann anzunehmen sei, wenn dies im Kundeninteresse sei, wird bereits nicht recht klar, welche Fälle hiervon erfasst sein sollten. Ungeachtet dessen ist die Anwendung des § 66 Abs. 1 TKG letztlich stets im Kundeninteresse, weil dadurch die Anwendung der Kundenschutzvorschriften des TKG auch auf die von dem Kunden im Zusammenhang mit einem Telekommunikationstarif erworbenen Endgeräte oder andere Leistungen erstreckt wird, die andernfalls nicht hie runter fielen. Mit diesem Kriterium ist daher nichts gewonnen. Dass die Beklagte der gegen ihre Auffassung sprechenden Kommentierung von Kiparski (in: BeckOK InfoMedienR, 45. Ed. 01.08.2024, § 66 TKG Rn. 13) einen Zirkelschluss vorhält (...), kann auf sich beruhen, weil der Senat seine Argumentation nicht auf die inkriminierte Prämisse von Kiparski stützt.
- 36** d) Schließlich vermag auch der Einwand der Berufung nicht zu überzeugen, dass der Anwendung des § 66 Abs. 1 TKG das Fehlen eines sog. „lock in-Effekts“ durch die Bündelung entgegenstehe. Richtig ist zwar, dass Erwägungsgrund 283 der RL (EU) 2018/1972 (ABl. EU L 321 vom 17.12.2018, S. 89 f.) die Gefahr eines solchen Effekts (der Verbraucher ist wegen des aufwändigeren Wechsels bei Erwerb von Gerät und Tarif weniger preissensibel oder generell weniger wechselfreudig) als potenziellen Nachteil bei vom Anbieter geschnürten Paketen anführt. Hieraus

kann aber nicht geschlossen werden, dass er das Bestehen einer solchen Gefahr im konkreten Einzelfall zur Anwendungsvoraussetzung der „Paketregelung“ erhoben hätte. Das folgt schon daraus, dass an selber Stelle auch die Vorteile solcher Pakete für den Kunden (noch vor den Nachteilen) angesprochen werden und diese als „häufig“ bezeichnet werden. Gleichwohl werden im vorangegangenen Satz des Erwägungsgrunds alle Pakete unter der Voraussetzung eines engen Zusammenhangs bzw. der Verknüpfung der Verträge pauschal der Regelungsabsicht der Richtlinie unterworfen („Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte davon ausgegangen werden, dass ein Paket vorliegt, wenn (...)“) und erst im Nachgang die potenziellen Eigenschaften der hiervon erfassten Pakete (also sowohl vorteilhafte als auch nachteilhafte) benannt, weshalb es sich bei dem genannten „lock in-Effekt“ um eine bloße Motivation für die Regelung handelt, die indes nicht zum Tatbestandsmerkmal erhoben werden darf (so aber, gestützt auf die Stellungnahme von Branchenverbänden, Boms, in: Goppert/Schütz, a. a. O., § 66 Rn. 9). Die gegenteilige Auslegung wäre auch mit einer erheblichen Rechtsunsicherheit verbunden. Zudem weist der Kläger mit Recht darauf hin (...), dass gerade die von der Beklagten betonten unterschiedlichen Laufzeiten und Kündigungsfristen von Router und Vertrag geeignet sein können, einen solchen „lock in-Effekt“ auch unter den Umständen des Streitfalls anzunehmen, weil der Verbraucher von einer Kündigung des Routers während der Laufzeit des Internet-Tarifs wegen dieser Disparität unter Umständen Abstand nehmen wird.

e) Soweit die Beklagte sich auf eine Senatsentscheidung berufen hat (Beschluss vom 17.04.2023, 6 W 11/23), aus der sich ergebe, dass bei einem Mobilfunkvertrag und einer hinzuzubuchenden Option (StreamOn) eigenständige Vertragsverhältnisse angenommen worden seien, was auf den Streitfall übertragbar sei, verfängt dies nicht. Jenes Verfahren betraf das Kündigungsrecht des § 57 TKG und die Frage, ob nach allgemeinen rechtsgeschäftlichen Grundsätzen ein separater Vertrag bezüglich der „StreamOn“-Option zwischen der dortigen Antragsgegnerin und ihren Kunden geschlossen wurde. Die Annahme des Landgerichts von separaten Verträgen hat der Senat in jener Entscheidung zwar gebilligt (...). Das führt im Streitfall aber nicht weiter, weil es hier um die Auslegung einer unionsrechtlichen Regelung geht, die nicht von solchen rechtsgeschäftlichen Überlegungen beeinflusst ist, sondern für die das Merkmal der „engen Verknüpfung“ zwischen zwei separaten Verträgen ausreicht.

f) Der nach alledem zu bejahende Verstoß gegen die Informationspflicht beeinträchtigt Verbraucherinteressen spürbar im Sinne von § 3a UWG. Dem lässt sich auch nicht entgegenhalten, dass die Beklagte im Rahmen der vorvertraglichen Informationen, die der Vertragszusammenfassung beilagen bzw. mit dieser übersandt wurden (...), die Kosten für den Router aufgeführt hat. Denn durch die Vertragszusammenfassung soll, wie oben bereits ausgeführt, im Interesse einer Vergleichbarkeit der Leistungsmerkmale und Kosten des Angebots der Telekommunikationsunternehmen eine Standardisierung der Informationserteilung erreicht werden, die verfehlt wird, wenn Unternehmen von diesem Standard, der gerade in einer vergleichbaren Darstellung für alle Unternehmen besteht, abweichen (vgl. zu überschießender Informationserteilung auf den vom Zweck her vergleichbaren Produktinformationsblättern nach § 52 TKG bereits Senat, GRUR-RR 2021, 281, 282 Rn. 23 [= WRP 2021, 806] – Produktinformationsblatt). Zudem beruht die Pflicht zur Erteilung der vorvertraglichen Informationen auf einer gänzlich anderen Rechtsgrundlage, nämlich auf den Verbraucherschutzvorschriften über Fernabsatzverträge (Art. 246a § 4 Abs. 1 EGBGB i. V. m. § 312d Abs. 1 S. 1 BGB), was es ausschließt, die eine Pflicht durch die andere zu substituieren oder als miterfüllt anzusehen bzw. einen Verstoß gegen eine der Vorschriften durch die Anwendung

der anderen Norm beim Prüfungspunkt der Spürbarkeit zu kompensieren. Vielmehr haben beide ihren eigenständigen Anwendungsbereich und müssen nebeneinander zur vollen Geltung gebracht werden.

- 39 5. Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass der Kläger aus § 13 Abs. 3 UWG auch Erstattung der der Höhe nach nicht angegriffenen Kosten für die Abmahnung der Beklagten von dieser ersetzt verlangen kann. (...)

KOMMENTAR

- 1 Eingekleidet in eine lauterkeitsrechtliche Streitigkeit hatte das OLG Köln mit dem vorstehend abgedruckten Urteil Gelegenheit, sich zu zwei neuen Vorschriften des Telekommunikationskündigungsschutzrechts zu äußern, die erst mit der großen TKG-Novelle 2021 geschaffen wurden.
- 2 Unmittelbarer Ansatzpunkt war § 54 Abs. 3 TKG. Dieser Regelung zufolge haben Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste (vgl. § 3 Nr. 1, 44, 61 TKG) Verbrauchern vor Abgabe ihrer Vertragserklärung eine klare und leicht lesbare Vertragszusammenfassung nach Maßgabe des von der EU-Kommission in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 festgelegten Musters kostenlos zur Verfügung zu stellen. Damit soll den Verbrauchern eine Entscheidung in voller Sachkenntnis ermöglicht und auch ein Vergleich unterschiedlicher Angebote erleichtert werden (siehe Erwägungsgrund 261 S. 2 f. der Kommunikationskodex-RL (EU) 2018/1972; LG München, 22.04.2024 – 4 HK O 11626/23, K&R 2024, 688). Ausgehend von diesem Normzweck leitet das OLG Köln überzeugend ab, dass es sich bei dieser Vorgabe um eine Marktverhaltensregel i. S. v. § 3a UWG handelt (Rn. 8 ff. der hier vorstehend abgedruckten Entscheidung, alle nachfolgenden Rn. ohne nähere Bezeichnung beziehen sich hierauf) ebenso LG München, 22.04.2024 – 4 HK O 11626/23, K&R 2024, 688, 688 f.). Auch legt es zu Recht dar, dass die nach dieser Vorschrift vorausgesetzte spürbare Beeinträchtigung von Verbraucherinteressen nicht deshalb entfällt, weil ein Teil der eigentlich erforderlichen Angaben zwar nicht der Vertragszusammenfassung, aber den ihr beiliegenden vorvertraglichen Informationen (nach Art. 246a § 4 Abs. 1 EGBGB i. V. m. § 312d Abs. 1 S. 1 BGB) zu entnehmen war (Rn. 38). Denn damit würde gerade der Zweck einer Informationsbündelung in einer einheitlichen – vergleichsgeeigneten – Vertragszusammenfassung vereitelt. Zu den verschiedenen Streitfragen, die sich in Bezug auf § 54 Abs. 3 TKG selbst stellen (Überblick bei Neumann, Telekommunikationsrecht kompakt – Band 2, 2023, S. 52 ff.), verhält sich die Entscheidung allerdings nicht. Denn der eigentliche Schwerpunkt des Streits lag außerhalb dieser Vorschrift.
- 3 Der Konflikt drehte sich vielmehr um die Frage, ob in der Zusammenfassung auch Angaben zu einem Router (insbesondere Preis und Vertragslaufzeit) enthalten sein müssen, wenn ein solcher bei der Bestellung eines Internet- oder Festnetzdienstes zur Miete angeboten wird. Unmittelbar unterfällt ein solcher Mietvertrag genauso wenig § 54 Abs. 3 TKG wie auch ein etwaiger Kaufvertrag (über einen Router, ein Mobiltelefon oder ein sonstiges Endgerät) der Vorschrift unterfiele. Die ebenfalls neu geschaffene Regelung in § 66 Abs. 1 TKG ordnet jedoch bei sog. Paketverträgen die Anwendung verschiedener Kundenschutzvorschriften auch auf solche Paketbestandteile an, die von diesen Bestimmungen sonst nicht erfasst würden. Damit wird einer im Telekom-

munikationssektor üblichen Vertragspraxis Rechnung getragen, die einerseits für Kunden oft mit Bequemlichkeits- und Preisvorteilen verbunden ist und Anbietern eine höhere Wertschöpfung und Kundenbindung ermöglicht, andererseits aber auch Risiken für die Kunden und den Wettbewerb birgt und insbesondere hinsichtlich einzelner Paketbestandteile den Wechsel zu anderen Anbietern erschweren kann (Gellisch, in: Säcker/Körber, TKG – TTDSG, 4. Aufl. 2023, § 66 TKG Rn. 1 f., Neumann, Telekommunikationsrecht kompakt – Band 2, 2023, S. 24). Um diese Risiken einzuhegen, sieht § 66 Abs. 1 TKG vor, bestimmte Kundenschutzvorschriften sinngemäß (Art. 107 Abs. 1 der Kommunikationskodex-RL (EU) 2018/1972) auf alle Elemente solcher Angebotspakete zu erstrecken. Zu diesen Vorschriften gehört auch § 54 Abs. 3 TKG.

Das OLG Köln hatte also zu klären, ob der zur Miete angebotene Router mit dem ebenfalls angebotenen Telekommunikationsdienst ein „Dienstpaket oder ein Dienst- und Endgerätepaket“ i. S. v. § 66 Abs. 1 TKG bildete. Wann von einem solchen „Paketvertrag“ auszugehen ist, lässt sich dem Gesetzeswortlaut nicht ohne Weiteres entnehmen. Die Formulierung im Singular („Paketvertrag“) legt die Annahme nahe, dass es sich rechtlich um einen einheitlichen Vertrag handeln muss. Den Gesetzesmaterialien zufolge soll es aber ausreichen (und erforderlich sein), dass die Bestandteile des Pakets „vom selben Anbieter auf Grundlage desselben Vertrags oder eines mit diesem eng zusammenhängenden oder verknüpften Vertrags bereitgestellt oder verkauft werden“ (Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 19/26108, 200, 296; ebenso Erwägungsgrund 283 S. 2 der Kommunikationskodex-RL (EU) 2018/1972). Da Art. 107 Abs. 1 der Kommunikationskodex-RL (EU) 2018/1972 gerade nicht auf einen „Paketvertrag“ abstellt, spricht angesichts der unionsrechtlichen Fundierung von § 66 Abs. 1 TKG alles für eine entsprechende (ggf. erweiternde) Auslegung des Gesetzeswortlauts. Ein „Paketvertrag“ kann daher auch vorliegen, wenn die einzelnen Paketbestandteile Gegenstand separater Verträge sind.

Diesem Verständnis folgt denn auch das OLG Köln. Konsequenterweise weist es dann darauf hin, dass auf dieser Grundlage weder unterschiedliche Leistungsgegenstände (Miete bzw. Dienstvertrag), unterschiedliche Vertragsbedingungen (bezüglich Mindestvertragslaufzeit, Kündigungsfrist und Entgelt) noch eine ausdrückliche Aufteilung auf unterschiedliche Verträge der Einstufung als Angebotspaket entgegenstehen, solange nur der erforderliche Zusammenhang zwischen beiden Verträgen besteht (Rn. 14 ff.).

Entscheidend kam es deshalb darauf an, wie dieser Zusammenhang beschaffen sein muss. Eine Beschränkung auf zusammenhängende Verträge i. S. v. § 360 Abs. 2 BGB lehnt das OLG dabei unter Hinweis auf die völlig unterschiedlichen Normzwecke und unionsrechtlichen Hintergründe überzeugend ab (Rn. 18). Stattdessen stellt es auf einen engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zwischen den Verträgen ab (Rn. 19). Damit greift das Gericht eine in der Literatur gebräuchliche Formulierung auf (siehe etwa Kiparski, in: Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, 46. Edition, Stand: 01.08.2024, § 66 TKG Rn. 16). Diese ist in der Sache freilich etwas unglücklich, da Verträge keinem räumlichen Ort zugeordnet sind. Präziser wäre es wohl, insgesamt darauf abzustellen, ob der Abschluss der jeweiligen Verträge in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang erfolgte (ähnlich auch noch Kiparski, CR 2019, 179, 187).

Dem entspricht dann auch die weitere Prüfung des OLG Köln, das es insoweit für maßgeblich erachtet, „ob sich die Bestellung des

Routers als enger Bestandteil der Tarifbestellung darstellt“ (Rn. 30). Angesichts der Umstände des konkreten Falls (ausdrücklicher Hinweis auf eine mögliche „Routergutschrift“ im Bestellvorgang für den Telekommunikationsdienst, Integration der Routerbestellung in diesen Bestellvorgang mit entsprechender „Popup“-Erinnerung) bejaht das Gericht einen solchen Zusammenhang dabei durchweg überzeugend (Rn. 32 ff.). Hierbei stellt es – mit Blick auf den intendierten Kundenschutz erneut zu Recht – auf eine objektive Betrachtung ab (Rn. 24, 27), während es auf die subjektiven Vorstellungen des Anbieters genauso wenig ankommt wie darauf, ob der Anbieter das Paket als solches beworben hat (Rn. 32). Offenlassen konnte das OLG Köln demgegenüber, ob mit einer Auffassung in der Literatur der erforderliche enge Zusammenhang nur bei einer inhaltlichen Konnexität der in Rede stehenden Verträge gegeben ist (*Gellisch*, in: Säcker/Körber, TKG – TTDSG, 4. Aufl. 2023, § 66 TKG Rn. 10 f.; a. A. *Kiparski*, in: Beck’scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, 46. Edition, Stand: 01.08.2024, § 66 TKG Rn. 17). Denn eine solche Abhängigkeit bestand vorliegend in vertraglicher Hinsicht durch die „Routergutschrift“, die zu einer preislichen Ermäßigung des Telekommunikationsdiensts bei Miete des Routers führte (Rn. 34).

- 8 Entgegen der Argumentation der Beklagten sieht das OLG Köln im konkreten Fall auch die Gefahr eines gewissen Einsperrungseffekts, da der Verbraucher angesichts der unterschiedlichen Laufzeiten und Kündigungsfristen von einer Kündigung des Routers während der Laufzeit des Telekommunikationsvertrags unter Umständen Abstand nehmen wird (hierzu und zum Folgenden Rn. 36). Das Gericht belässt es aber nicht dabei, sondern weist die Forderung nach einer entsprechenden teleologischen Reduktion von § 66 Abs. 1 TKG auf Konstellationen mit entsprechenden Einsperrungsrisiken (in diese Richtung *Boms*, in: Beck’scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 66 Rn. 9) generell zurück. Gewichtig erscheint dabei insbesondere das Argument der erheblichen Rechtsunsicherheit, die sonst zulasten des beabsichtigten Verbraucherschutzes drohen würde.
- 9 Im Ergebnis schafft die insgesamt überzeugend begründete Entscheidung des OLG Köln weitere Rechtssicherheit, insbesondere bei Anwendung der neuen Vorschrift zu den Angebotspaketen in § 66 Abs. 1 TKG. Es dürfte auch aus der Laiensicht weitgehend plausibel sein, dass bei einer Angebotsgestaltung wie derjenigen im Streitfall, in der nicht lediglich das Angebot der Routermiete nachdrücklich in den Bestellvorgang für den Telekommunikationsdienst eingebettet war, sondern auch ausdrücklich prominent auf die Möglichkeit einer „Routergutschrift“ für den Fall der Annahme dieses Angebots hingewiesen wurde, von einem Angebotspaket auszugehen ist.
- 10 Dennoch besteht kein Grund zur Sorge, dass damit alle von § 66 Abs. 1 TKG aufgeworfenen Fragen geklärt wären. Offen bleibt auch nach der Entscheidung aus Köln vor allem, ab wann ein entsprechender Zusammenhang in sachlicher Hinsicht nicht mehr eng genug ist, um von einem Angebotspaket auszugehen. Wäre es noch ausreichend, wenn die Bestellung des Endgeräts oder eines zusätzlichen Diensts in den Bestellprozess des Telekommunikationsdienstes eingebunden ist, aber es keine finanzielle Verknüpfung (wie hier über die „Routergutschrift“) gibt? Welcher Art müsste die Einbindung sein? Würde auch eine automatisch generierte Einbindung ausreichen, wie z. B. bei einer „Kunden kauften auch“-Empfehlung? Reicht allein eine finanzielle Verknüpfung jedenfalls dann aus, wenn die Verträge in engem zeitlichem Zusammenhang abgeschlossen wurden (ohne einen solchen verneinend *Gellisch*, in: Säcker/Körber, TKG – TTDSG, 4. Aufl. 2023, § 66 TKG Rn. 7; *Kiparski*, in: Beck’scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, 46. Edition,

Stand: 01.08.2024, § 66 TKG Rn. 16). Hier bleibt Raum für eine weitere Vermessung des Anwendungsbereichs von § 66 Abs. 1 TKG.

Ausgehend vom Normzweck wird sich eine solche Konturierung sinnvollerweise danach ausrichten, inwieweit die Zusammenführung der beiden Produkte bei objektiver Betrachtung die spezifischen Vorteile für Anbieter und Nachteile für Verbraucher zur Folge hat, die für Angebotspakete prägend sind. Je weniger der Verbraucher fürchten muss, einzelne Paketbestandteile nur mit größerem Aufwand oder zusätzlichen Kosten unter Beibehaltung der anderen Bestandteile auch von einem anderen Anbieter beziehen zu können, desto eher ist es gerechtfertigt, einen hinreichend engen sachlichen Zusammenhang des jeweiligen Vertragsschlusses zu verneinen. Wer zusätzlich zu einem Telekommunikationsvertrag einen Energieliefervertrag abschließt, wird etwa jedenfalls in aller Regel davon ausgehen können, den Energieanbieter unabhängig von dem Telekommunikationsanbieter wechseln zu können (siehe auch *Neumann*, Telekommunikationsrecht kompakt – Band 2, 2023, S. 24). Hier fehlt es dann selbst bei Einbindung in denselben Bestellvorgang an dem hinreichend engen sachlichen Zusammenhang beider Vertragsschlüsse. Das dürfte auch Bedenken Rechnung tragen, die in der Literatur in anderem dogmatischen Zusammenhang geäußert werden (*Boms*, in: Beck’scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 66 Rn. 9 und 20; *Gellisch*, in: Säcker/Körber, TKG – TTDSG, 4. Aufl. 2023, § 66 TKG Rn. 13). Im Gegensatz zu der vom OLG Köln abgelehnten teleologischen Reduktion des Anwendungsbereichs von § 66 Abs. 1 TKG selbst beträfe eine solche differenzierende Lösung nur die Frage, wann trotz verschiedener Verträge noch von einem Angebotspaket auszugehen ist. Bei Zusammenfassung mehrerer Produkte in demselben Vertrag bliebe es demgegenüber bei der Rechtsfolge des § 66 Abs. 1 TKG und der Anbieter somit seines eigenen (Un-)Glücks Schied.

RA Andreas Neumann, Bonn*

Wettbewerbsrecht

Kündigungsbutton

UWG §§ 3, 3a; BGB §§ 312 Abs. 2, 312m Abs. 1

LG Berlin II, Urteil vom 27.11.2024 – 97 O 81/23
(nicht rechtskräftig)

Soll ein im elektronischen Geschäftsverkehr abgeschlossener Verbrauchervertrag über einen sog. Kündigungsbutton gekündigt werden, so ist es zulässig, dass der Unternehmer im Rahmen einer Bestätigungsseite nach Betätigen des Kündigungsbuttons durch den Verbraucher dessen Kundenpasswort abfragt, sofern dies lediglich der eindeutigen Identifizierbarkeit des Verbrauchers dient und das Einloggen in den Kundenbereich ansonsten nicht erforderlich ist. (Leitsatz der Wettbewerbszentrale)

Aus dem Tatbestand:

Der Kläger [Wettbewerbszentrale] ist ein in die Liste eingetragener Wettbewerbsverband gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG. 1

Die Beklagte bietet Interessenten auf www.(...).com den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen zur Bereitstellung von Medien an. Bei Abschluss muss der Interessent seine Telefon- 2

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 400.